OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153743/10/RK/FE

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau Mag. Dr. I E, vertreten durch X Rechtsanwaltssocietät, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 07.10.2022, Zl.: Bau.-18 003/84685/2022 P, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23.06.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde N, vom 07.10.2022, Zl. Bau.-18 003/84685/2020 P, zu lauten hat:

„der Antrag auf Feststellung, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 02.11.2009, Zl. Bau.-18 003/2009 P, erteilte Bauplatzbewilligung hinsichtlich des Grst. X, KG X, nicht erloschen sei, sodass die Voraussetzungen für die Löschung der Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft gemäß § 8 Abs. 4 OÖ BauO 1994 nicht vorliegen,

wird zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag auf Erlassung eines negativen Feststellungsbescheides vom 16.05.2022 begehrte Frau Mag. Dr. I E, X (im Folgenden: Beschwerdeführerin, „Bf"), rechtsfreundlich vertreten, die Erlassung des Feststellungsbescheides wie folgt:

"Es wird festgestellt, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 02.11.2009, Zl. Bau-18 003/2009 P rechtskräftig erteilte Bauplatzbewilligung hinsichtlich des Grundstückes Nr. X der KG X nicht gemäß § 7 Oö. BauO 1994 erloschen ist, sodass die Voraussetzungen für die Löschung der Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft gemäß § 8 Abs. 4 Oö. BauO nicht vorliegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit folgendem Bescheid vom 07.10.2022, Zl. Bau.-18 003/84685/2022 P, wies die belangte Behörde das Ansuchen der Bf vom 16.05.2022 auf Feststellung, wie oben bereits ausgeführt, ab und begründete ihre Entscheidung unter wesentlicher Bezugnahme auf die zwei Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.08.2018, LVwG-151394/14, und vom 18.02.2022, Zl. 153256/11 und führte sinngemäß wie folgt zusätzlich aus:

Die ursprünglich für die baugegenständliche Liegenschaft mit Bescheid vom 14.11.2009, Zl. Bau-18 003/34/2009 Kr, erteilte Baubewilligung, hinsichtlich welchen Grundstückes mit Bescheid vom 02.11.2009, Zl. Bau-18 003/2009 P, die Bauplatzbewilligung erklärt worden war, wäre auf Grund der Veränderung der Situierung und Veränderung der Lagen der Hauptgebäude und Senkgrube mittlerweile erloschen und wäre auch ein wegen dieser Belange erlassener baupolizeilicher Auftrag zur Abtragung und Wiederherstellung des vorigen Zustandes nach Befassung des Verfassungsgerichtshofes nunmehr rechtskräftig geworden.

Nachdem mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2010 der bis dahin gültige Flächenwidmungsplan Nr. 4 aus dem Jahr 1997 geändert und der neue Flächenwidmungsplan Nr. 5 ab 24.02.2011 rechtskräftig geworden wäre, ergebe sich nach dem Erlöschen der Baubewilligung vom 14.11.2009 nunmehr wegen des anzuwendenden geänderten Flächenwidmungsplanes, dass die diesem widersprechende Bauplatzeigenschaft nicht mehr gegeben und daher erloschen sei.

Nachdem nach zwischenzeitiger Beantragung der Löschung dieser Bauplatzeigenschaft im Grundbuch vom Grundbuchsgericht die Löschung der in der EZ X, KG X, angemerkten Bauplatzeigenschaft mit Beschluss des Bezirksgerichtes Ried vom 21.03.2022, GZ: NGB 142/2022, TZ: 1036/22, erfolgt

sei und einem dagegen eingebrachten Rekurs vom Landesgericht Ried/I. mit Beschluss vom 27.4.2022, TZ 1629/22, nicht Folge gegeben worden wäre, wäre auf Grund dieser Sachlage in Verbindung mit der Aufforderung, des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde mit Schriftsatz vom 08.11.2022 und führte nach ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtslage überblicksweise aus, dass aus § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung betreffend das mögliche Erlöschen einer Bauplatzbewilligung in Fällen nachträglicher Änderungen des Flächenwidmungsplanes jedenfalls nicht in einem Umkehrschluss geschlossen werden könne, dass ein Erlöschen der Baubewilligung automatisch in jedem Falle auch zu einem Erlöschen der Bauplatzbewilligung führe.
Jedenfalls könne sich aus dem Regelungszweck und bereits aus der Überschrift des § 7 Oö. Bauordnung betreffend das "Erlöschen der Bauplatzbewilligung" wegen der damit einhergehenden Durchbrechung der Rechtskraft die normative Aussage des § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung auf die Klarstellung reduzieren, dass allfällige Planmodifikationen (wohl gemeint: "Flächenwidmungsplanmodifikationen") - ungeachtet ihrer grundsätzlichen Wirkung auf Bauplatzbewilligungen - bestehende Bauplatzbewilligungsbescheide unberührt lassen würden.

Wenn die belangte Behörde mit einem nachfolgenden Flächenwidmungsplan, rechtskräftig ab 24.02.2011, argumentiere, so sei dieser Flächenwidmungsplan wegen (dort näher genannter) umfangreicher Gründe nicht gesetzmäßig zustande gekommen, weil das Prozedere des § 36 Oö. Raumordnungsgesetz mehrfach nicht eingehalten worden wäre.

Auch hätte der besagte Flächenwidmungsplan Nr. 5 am gegenständlichen Grundstück keine Änderung herbeigeführt, weshalb kein Anwendungsfall des § 7 Oö. Bauordnung gegeben wäre.
Tatsächlich habe sich an der Widmung betreffend das gegenständliche Grundstück nichts geändert und hätte man sich bloß auf die Feststellung zurückgezogen, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 durch die Planänderung Nr. 5 geändert worden wäre.

Ein Widerspruch sei nicht gegeben und hätte die belangte Behörde dies geprüft, wäre sie zum Schluss gekommen, dass sich keine flächenwidmungsmäßige Änderung ergeben hätte, weshalb die Voraussetzungen für die Annahme des Erlöschens der Bauplatzbewilligung auch tatsächlich nicht gegeben wären.

Mit Vorlageschreiben vom 27.01.2023 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und verwies dabei wiederum auf die gesamte Historie des Verfahrens und insbesondere auf die beiden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes vom

18.02.2022 und 23.08.2018, die zum Antrag auf Erlöschen der Bauplatzbewilligung beim Grundbuchsgericht geführt hätten.

Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass mit dem Flächenwidmungsplan Nr. 5, beschlossen am 09.12.2010, aufsichtsbehördlich genehmigt von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Amtes der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 27.01.2011, GZ: RO-R-3029873/9-2010-Am, welcher nach ordnungsgemäßer Kundmachung seit 24.02.2011 rechtskräftig wäre, von einer Änderung der Flächenwidmung auszugehen wäre, weshalb gemäß § 7 Oö. Bauordnung die Bauplatzbewilligung erloschen sei.

Wenn die Bf auf Mängel betreffend das Verfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 verweise, so sei auszuführen, dass der gegenständliche Flächenwidmungsplan Nr. 5 an dem angegebenen Grundstück keine Änderung gebracht hätte.

Mit Schreiben vom 09.03.2023 legte die Bf in weiterer Folge den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 26.01.2023, 5 OB 103/22s, vor, mit welchem dem Revisionsrekurs der Bf gegen die vom Rekursgericht (Landesgericht Ried) bestätigte Bewilligung des Erstgerichtes (Bezirksgericht Ried) betreffend die Löschung der Bauplatzbewilligung für das gegenständliche Grundstück Folge gegeben wurde und die Beschlüsse der Vorinstanzen dahingehend abgeändert wurden, dass das Grundbuchsgesuch der Bf vom 17.03.2022 abgewiesen wurde.

Als Kommentar zu dieser Urkundenvorlage führte die Bf aus, dass mit diesem Beschluss des Obersten Gerichtshofes klargestellt sei, dass, der Rechtsansicht der Bf folgend, das Erlöschen einer auf eine Bauplatzbewilligung abgestellten Baubewilligung nicht automatisch zum Erlöschen auch der Bauplatzbewilligung führe, womit die Rechtsansicht der Bf bekräftigt sei.

Nach Nachreichung der von der belangten Behörde angeforderten Unterlagen wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.05.2023 eine mündliche Verhandlung für den 23.06.2023 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

Mit Schreiben vom 15.06.2023 brachte die Bf ein ergänzendes Vorbringen ein und argumentierte insbesondere mit der jüngsten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21, welche nach außen getreten sei und somit auf Grund der Mindestpublizität auf Grund der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ungeachtet der nicht erfolgten Kundmachung auch entsprechende Wirkung entfaltet hätte.
Auch hätte eine nachfolgende, vom Gemeinderat am 07.07.2016 beschlossene, Flächenwidmungsplanänderung mit dem sinngemäßen Inhalt, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21 nicht den raumordnungsrechtlichen

Grundsätzen und Vorschriften entsprechen würde, keine Rechtswirkungen entfaltet, da diese an mannigfaltigen rechtlichen Gebrechen leide.
Auch würde eine derartige Änderung zusätzlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, was ebenfalls nicht erfolgt sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde überblicksweise Folgendes vorgebracht:
Die Bf führte sinngemäß in Ergänzung ihres bisherigen Vorbringens aus, dass auch im Falle eines allfälligen Verkaufes der Parzelle es für den oder die Käufer Relevanz entwickeln würde, ob eine Bauplatzbewilligung vorliegt.
Auch wurde wiederholt vorgebracht, dass sich an der rechtskräftigen Flächenwidmung laut Flächenwidmungsplan Nr. 4 durch den Flächenwidmungsplan Nr. 5 in Bezug auf das gegenständliche Grundstück inhaltlich keine Änderung ergeben habe und wäre dieser wegen rechtlicher Gebrechen bei der Erstellung auch gar nicht für die Bf wirksam geworden.
Die belangte Behörde bestritt ein Feststellungsinteresse der Bf insbesondere auf Grund des jüngsten Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 26.1.2023 in der Grundbuchsache und argumentierte, dass die Erlassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 trotz Nichtänderung der Widmung des gegenständlichen Grundstückes insoferne Relevanz entwickelt hätte, weil die Bauplatzbewilligung bereits dem Flächenwidmungsplan Nr. 4 widersprochen habe.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. X1 und X, KG X, EZ X, BG Ried im Innkreis, mit einer Gesamtfläche von 5.945 m² (ehemaliges Grundstück X), wobei Grundstück Nr. X1 eine Gesamtfläche von 4.884 m² bildet und das Grundstück Nr. X eine solche von 1.061 m² für welches Grundstück gemäß Bauplatzbewilligung vom 02.11.2009 die Bauplatzbewilligung für Grundstück Nr. X zu Zl. Bau-18003/2009P ursprünglich erteilt wurde und welchem Bescheid eine Vermessungsurkunde samt Mappendarstellung des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. J W vom 11.09.2009 beigelegt ist.
Die Bauplatzbewilligung erfolgte ganz wesentlich für Grünlandwidmung; es existiert eine als Dorfgebiet geltende Fläche von 1.029 m² in rechteckiger Form, deren östliche Grundgrenze sich mit der östlichen Grundgrenze von Grst. Nr. X deckt, mit einer gemeinsamen Grenze zu Grst. Nr. X3 (Güterweg), wobei Grst. Nr. X gemäß Flächenwidmungsplan eine ersichtliche Ausweisung als „Sternchenbau“ - Ausweisung mit der Legendenmarkierung *„+29“,-* trägt.
Die südlich sowie nördlich und westlich dieser „Sternchenfläche“ gelegenen Teile des Grundstückes Nr. X1 sind als Grünland ausgewiesen.

Das Haus „X *Nr. 3“* in N auf Grundstück Nr. X (sogenannter „Sternchenbau“) ist bereits im Franziszeischen Kataster der 1820/30-er Jahre als kleiner Dreiseithof in

Holz dargestellt und ergibt sich baugeschichtlich, dass dieser zweigeschoßige Holzblockbau zumindest bereits in das 18. Jahrhundert zurückreichen wird.
Diverse kleinere Umbauten sind sodann geschichtlich auszumachen, zum Beispiel eine Verschindelung mit Zierschindeln, welche um 1900 anzunehmen ist.
Es handelt sich um einen verbleibenden Wohnstock eines ehemals kleinen Bauernhofes.
Das Haus weist somit landwirtschaftlichen Ursprung auf.
Die Lage des gegenständlichen Anwesens ist eine solche abseits von erweiterungswürdigen Siedlungsansätzen.

Mit Ansuchen vom 01.10.2009 um Baubewilligung gemäß § 24 iVm § 28 Oö. Bauordnung 1994 (unter Verwendung des üblichen Formulars samt beigelegter Baubeschreibung) suchte die Bf um Erteilung der Baubewilligung auf Grundstück Nr. X an, welche ihr unter Vorschreibung von Auflagen mit Bescheid vom 14.11.2009 zu Zl. Bau-18003/34/2009Kr erteilt wurde.
Mit Schreiben vom 15.10.2012 erfolgte die Meldung der Bauführereigenschaft betreffend das gegenständliche Bauwerk durch die S GmbH, Adresse, und wurde der Baubeginn von dort mit 19.10.2012 gemeldet und an diesem Datum mit der Errichtung der Senkgrube begonnen.

Raumordnungsrechtliche Belange:

Im Gebiet der Gemeinde N ist geltender Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsteil Nr. 5 Teil A, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2010, Zl. 031-2/2010 P, aufgelegt in der Zeit vom 02.08. bis 31.08.2010 und genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung zu Zl. RO-R302987/9/2011 vom 27.01.2011, dies von der Gemeinde kundgemacht am 07.02.2011 sowie durch Anschlag vom 09.02.2011 bis 24.02.2011 (Datum der Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 5) öffentlich aufgelegt.
Diesem Plan gemäß ist auf Grundstück Nr. X1 eine vorherrschende Grünlandwidmung gegeben.
Grundstück Nr. X bildet eine rechteckige, im Osten an Grst. Nr. X3 (Güterweg) angrenzende Fläche, von Osten nach Westen ausgerichtet, mit einer Gesamtfläche von 1.029 m², auf deren westlichem Bereich sich ein sogenannter Sternchenbau (in der Legende zum Flächenwidmungsplan mit „+29“ bezeichnet) befindet.
Der nach Ansuchen vom 1.10.2009 konkret ausgeführte Bau liegt wesentlich nicht in dem soeben genannten Grundstück mit dem darauf befindlichen „Sternchenbau“; die westlich befindliche Baulichkeit sowie auch eine errichtete Senkgrube liegen ganz wesentlich im Grünland.
Im Bemühen, einen letztlich rechtskonformen Zustand zu bewirken, wurde sodann versucht, eine Bauplatzbewilligung, und zwar, abgestimmt auf die konkrete Situierung der Baulichkeit (abweichend von der ursprünglichen Bauplatzbewilligung vom 02.11.2009) zu erwirken und wurde dazu auf der Grundlage eines vorgelegten Teilungsentwurfes Nr. 11 des Ziviltechnikers

Dipl.- Ing. J W, ein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 5.21 eingeleitet, weil hiefür die Notwendigkeit der vollständigen räumlichen Überdeckung des allfälligen Bauplatzes durch Bauland iSd § 21 Oö. ROG erkannt wurde, dies unter Bedachtnahme auf den vorliegend besonders gelagerten Fall, der im östlichen Teil gegebenen *„Sternchenbauausweisung“* auf Grundstück Nr. X mit *„+29“* (Sternchenbau).

Für diese Fläche wurde im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 46/2008 Anlage 1, Pkt. 1.3.14, konkret Dorfgebiet, festgelegt, somit Bauland, mit lediglich einem (bestehenden) Wohngebäude als Hauptgebäude (hiezu wurde in der planlichen Darstellung des Flächenwidmungsteiles der Bauplatz dargestellt und Bezug genommen auf einen Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei W vom 15.10.2014, GZ: 797414).

Die Flächenwidmungsplanänderung 5.21 wurde sodann im Gemeinderat am 09.07.2015 zu Zl. 031-2/2015 P beschlossen und mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.10.2015 zu Zl. RO-R-310836/14-2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Vorfeld dieser Flächenwidmungsplanänderung wurde die Bf über den Umstand informiert, dass wegen den rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit der gegebenen Sternchenbauwidmung und der dortigen Beschränkung auf ein Hauptgebäude das vorhandene „*alte Wohnhaus X 3“* abgerissen werden müsse (um keinen Widerspruch zur Vorgabe, dass lediglich ein bestehendes Wohngebäude in der Sternchenbaufläche vorhanden sein dürfe, zu bewirken), weshalb der Beschluss dahingehend gefasst würde, dass die Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung erst nach Abbruch des bestehenden Wohnhauses erfolgen würde.

Dies war eine mit der Bf akkordierte Vorgangsweise und wurde sie diesbezüglich mit gemeindlichem Schreiben vom 19.06.2015, Zl. Bau-031-2/2015 P, informiert.

Auf Grund einer zwischenzeitig aber erfolgten Unterschutzstellung des gegenständlichen Gebäudes im Sinne der §§ 1 und 3 des Denkmalschutzgesetzes mit dem damit verbundenen Ausspruch, dass die Erhaltung des gegenständlichen „Sternchenbaus“ X 3, N auf Grundstück Nr. X, KG X, im öffentlichen Interesse gelegen sei (welcher Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist), wurde die Bf von der Gemeinde darüber informiert und ihr angeraten, ein Rechtsmittel gegen diese Unterschutzstellung zu ergreifen, welchem Rat sie jedoch wegen geäußerter, vermuteter Aussichtslosigkeit und erheblicher finanzieller Aufwände nicht nachgekommen ist, worüber die Bf die Gemeinde informiert hat.

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21 ist sodann nicht rechtswirksam geworden, weil diese nicht öffentlich kundgemacht worden ist.

Mit weiterem Gemeinderatsbescheid vom 07.07.2016 wurde das gegenständliche Gebiet, konkret die Grundstücke Nr. X1 und X, KG X, zum Neuplanungsgebiet erklärt und im Verordnungstext in § 2 unter anderem ausgeführt, dass zur Sicherung des Planungszieles der Neuplanung im fraglichen Bereich unter anderem

die Reduktion der im Planungsraum vorhandenen Objekte auf ein Hauptgebäude wesentlich wäre.
Ziel und Zweck der Verordnung sei unter anderem die erforderliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplans für den abgegrenzten Zeitraum. Diese Verordnung erlangte Rechtswirksamkeit am 23.07.2016 und wurde nach Ablauf am 22.07.2018 neuerlich um ein weiteres Jahr verlängert.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einschau in den Gesamtakt und eine Fülle von Vorakten in der gegenständlichen Angelegenheit sowie in die eigenen Erkenntnisse in der Angelegenheit, und zwar, LVwG-153256 und LVwG-151394 sowie LVwG-151181.
Auch liegt inzwischen neuerlich ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der – Nichtgeltung – der og. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.21 vor (VfGH v. 28. Juni 2023, Zl. E 970/2023-13 zu LVwG 153256).

Der Sachverhalt ist somit als hinlänglich bekannt vorauszusetzen und wurden zusätzliche Unterlagen im Laufe des Verfahrens von der belangten Behörde auf Anforderung übermittelt.

Was den beurteilbaren Sachverhalt betrifft, ist auch keinerlei gegenläufiges Vorbringen in der gesamten Sache gemacht worden und hat sich die Argumentation auch nur auf zum Teil unterschiedliche Aspekte des an sich unbestrittenen Sachverhaltes bezogen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist in rechtlicher Hinsicht entscheidend, ob eine Legitimation der Bf zur Stellung eines Antrages auf Erlassung eines negativen Feststellungsbescheides dergestalt besteht, *dass festgestellt werden möge, dass die mit Bescheid vom 02.11.2009 rechtskräftig erteilte Bauplatzbewilligung hinsichtlich des Grundstückes Nr. X, KG X, nicht erloschen ist.*

Nun ist hierzu festzuhalten, dass gemäß der stringenten Judikatur ein Feststellungsbescheid als sekundärer Rechtsbehelf nur zulässig ist, wenn die strittige Rechtsfrage nicht im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahrens oder eines baupolizeilichen Verfahrens beispielsweise entschieden werden kann (hierzu neben vielen: VwGH 15.06.2011, 2008/05/0200; 17.10.2011, 2010/12/0150; 30.03.2004, 2002/06/0199).

Wesentlich ist somit, dass, wie der Verwaltungsgerichtshof im zuletzt genannten Erkenntnis vom 30.03.2004 ausgeführt hat, auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen Feststellungsbescheide erlassen werden können, wenn die bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist, welches Parteiinteresse dann gegeben ist, wenn der Feststellungsbescheid für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung ist, wobei ein rein wissenschaftliches, wirtschaftliches oder politisches Interesse die Erlassung eines Feststellungsbescheides hingegen nicht rechtfertigen kann.

Nochmals ist festzuhalten, dass gemäß der stringenten Judikatur die Erlassung eines Feststellungsbescheides ferner nur Zulässig ist, wenn die strittige Frage nicht im Rahmen eines anderen gesetzlichen Verfahrens eben entschieden werden kann, was für den Fall Folgendes ergibt:

Zum zuletzt genannten Aspekt ist nun festzuhalten, dass ein allfälliges Baubewilligungsverfahren oder auch ein baupolizeiliches Verfahren keine solche Verfahren darstellen, in deren Rahmen die hier gegenständliche Frage des Nichterlöschens der rechtskräftig erteilten Baubewilligung entscheiden werden können. Das allfällige Bestehen oder Nichtbestehen einer Bauplatzbewilligung bildet nämlich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz teilweise abweichender Meinung in der Literatur in diesem Sinne keine Vorfrage etwa für die genannten Verfahren und sind auch keine anderen Verfahren für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich, in deren Rahmen die strittige Frage entschieden werden könnte.
Zu beachten war hinsichtlich der Legitimation der Bf zur Stellung eines Antrages Erlassung eines negativen Feststellungsbescheides auch, dass der Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, nicht aber die Feststellung von Tatsachen sein kann. Eine Feststellung über derartige rechtserhebliche Tatsachen wäre nämlich nur in dem Falle zulässig, in dem die Rechtsordnung eine derartige Feststellung ausdrücklich vorsieht (vgl. ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 56, RZ 71).

Im gegenständlichen Fall bezieht sich der negative Feststellungsbescheid auf das *„Nichterloschensein“* einer Bauplatzbewilligung, was im Zusammenhang vom Landesverwaltungsgericht als Frage betreffend das Bestehen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gesehen wird, aber eben nicht die Feststellung bloß rechtserheblicher Tatsachen betrifft.

Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Bauplatzbewilligung wird vorerst abstrakt als rechtserhebliche Tatsache gesehen und ist fallbezogen auszuführen, dass sich aus § 7 Oö. Bauordnung betreffend das Erlöschen der Bauplatzbewilligung ergibt, dass, wenn ein Flächenwidmungsplan oder

Bebauungsplan erlassen oder geändert wird und diese Bauplatzbewilligung mit dem neuen oder geänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr übereinstimmt, auch ohne entsprechendem Feststellungsantrag oder sonstige Anträge bei Vorliegen der Voraussetzungen etwa gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Bauordnung die Bauplatzbewilligung ex lege erlischt, ohne dass es einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung durch die Baubehörde bedarf.
Mitbedacht werden muss aber im Zusammenhang, dass die Verwaltungsbehörden nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes befugt sind, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit derartige Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hierfür entweder eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass gegeben ist oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist und die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen (hierzu neben vielen: VwGH 29.03.1993, 92/10/0039; 14.09.1993, 93/07/0015).
Als Zwischenergebnis kann nun gelten, dass ein *„anderes gesetzliches Verfahren“,* in dessen Rahmen die strittige Frage entschieden werden könnte, nicht gesehen wird, worauf unten noch näher eingegangen wird.
Es ist sodann auf die Frage einzugehen, ob der gegenständliche negative Feststellungsbescheid im Interesse der Bf gelegen ist:

Kritisch für eine Antragslegitimation der Bf wird im gegebenen Zusammenhang von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes insbesondere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.03.2004, 2002/06/0199, gesehen, wonach die Erlassung eines Feststellungsbescheides im Falle eines rein wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Interesses nicht gerechtfertigt werden kann, worauf unten noch näher eingegangen wird (zu alldem: *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht, 2019, Kommentar, zu § 7 Oö. Bauordnung, Seite 65 f).

In inhaltlicher Hinsicht ist nun weiter auszuführen, dass, zurückkommend zur Frage, ob für die Bf alternative Formen von Verwaltungsverfahren möglich wären, um eine Klarheit über das Bestehen einer Bauplatzbewilligung zu erlangen, etwa ein Baubewilligungsverfahren, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes hierzu nicht tunlich wäre, da ein Baubewilligungsverfahren einen gegenüber einem Bauplatzbewilligungsverfahren differenten Charakter annimmt.
In einem Bauplatzbewilligungsverfahren prüft die Behörde nämlich lediglich die grundsätzliche Eignung eines Grundstückes zur Bebauung unabhängig von einem konkreten Projekt.
Damit ist aber jedenfalls nichts über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von allfälligen konkreten Bauvorhaben ausgesagt, weil im Zuge eines Bauverfahrens die Übereinstimmung eines konkreten Bauvorhabens mit der Flächenwidmung von neuem zu prüfen ist, auch wenn, wie gelegentlich in der Literatur angegeben wird, die Frage, ob ein Grundstück als Bauplatz und somit für eine sinnvolle Bebauung generell zugänglich ist, was durch eine Bauplatzbewilligung bewirkt werden kann,

eine überwiegend raumordnungsrechtliche Vorfrage zur Baubewilligung darstellt. (vgl. *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht, 2019, RZ 3, Seite 24).
Dies bedeutet aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes für den Fall nicht, dass hier ein rechtliches privates Interesse für den gegenständlichen Antrag gesehen werden kann, weil gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 in Vermerk §§ 4 bis 7 Oö. Bauordnung die dortigen Anordnungen über Bauplatzbewilligungen nicht für Baubewilligungen für Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden im Grünland gemäß § 30 Abs. 2 bis 10 Oö. Bauordnung gelten, weshalb die Erteilung einer Bauplatzbewilligung für ein Grundstück, das zur Gänze im Grünland liegt, daher nicht in Betracht kommt (hierzu neben vielen: VwGH 27.05.2008, 2007/05/0144). Fallbezogen liegt der ganz überwiegende Teil der bauplatzbewilligten Fläche im Grünland.
Somit ist für die Beurteilung des gegenständlichen Falles letztlich von Grünlandwidmung auszugehen (hiezu auch § 5 Abs. 5 Oö. BauO).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kann daher daraus durchaus der Schluss gezogen werden, dass in einem Bauverfahren für ein Bauvorhaben auf dem gegenständlichen Grundstück auf Grund dessen Grünlandwidmung jedwede Überprüfung betreffend eine vorhandene Bauplatzbewilligung in der Sache rechtlich keinen Gewinn bringt, weil die Widmungswidrigkeit für Bauten mit erforderlicher Baulandwidmung des Bauplatzes (trotz historisch nicht rechtmäßig erteilter Bauplatzbewilligung) jedenfalls bestehen bleibt, sodass auch ein diesbezüglicher Feststellungsantrag nicht als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung gesehen werden kann.
Jedenfalls kann als unbestritten gelten, dass die Baubehörden, ebenso wie das Landesverwaltungsgericht, bei allfälligen Bauverfahren die Regelungen der Flächenwidmung, somit jene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Konzeptsteil), als Teil des Flächenwidmungsplanes, als auch jene des Flächenwidmungsteiles, bei ihrer Prüfung - unabhängig vom Bestehen einer Bauplatzbewilligung oder nicht - heranzuziehen hätten (vgl. hierzu wiederum *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht, 2019, Kommentar, zu § 35 Oö. Bauordnung, RZ 65 f).

Noch einmal wird unmissverständlich festgestellt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes bei allfälligen Bauverfahren wegen dem Vorhandensein einer, wenn auch rechtskräftigen, Bauplatzbewilligung nichts gewonnen wäre, weil dies an der allfälligen Widmungswidrigkeit nichts ändern würde.
Die Bauplatzbewilligung würde in diesem Sinne *„aus Grünland kein Bauland machen können“*.

Des weiteren ist nun darauf einzugehen, dass, was sowohl den Ausführungen der Bf, als auch jenen der belangten Behörde entspricht, in Bezug auf § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung tatbestandsmäßig insoferne erfüllt ist, als mit Bauplatzbewilligung vom 02.11.2009,

Zl. Bau-18 003/2009 P, die Bauplatzbewilligung für die gegenständliche Parzelle erteilt wurde und mit zeitlich unmittelbar zusammenhängendem Bescheid vom 14.11.2009, Zl. Bau-18 003/34/2009 Kr, auch die Baubewilligung erteilt wurde, weshalb eindeutig von einer auf die Bauplatzbewilligung abgestellten Baubewilligung im Sinne des § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung abzustellen ist, wonach die Bauplatzbewilligung in dem Falle solange wirksam bleibt, wie die Baubewilligung wirksam ist.

Im Weiteren ist auf § 7 Abs. 1 Oö. Bauordnung abzustellen, welcher, was schon ausgeführt wurde, statuiert, dass eine Bauplatzbewilligung als primäre Rechtsregel erlöschen würde, wenn ein Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan erlassen oder geändert wird und die Bauplatzbewilligung mit dem neuen oder geänderten Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht übereinstimmt; dies eben mit der Einschränkung gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung, wonach die Bauplatzbewilligung solange, wie die Baubewilligung wirksam ist, aufrecht bleibe, wozu aber sogleich festzuhalten ist, dass die gegenständliche Baubewilligung aus 2009 nach Ablaufen der fünfjährigen Frist nach Baubeginn gemäß § 38 Abs. 2 Oö. Bauordnung, welcher mit 19.10.2012 gemeldet wurde, mittlerweile seit Langem erloschen ist.

Wesentlichkeit entwickelt im Zusammenhang mit der rechtlichen Frage des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Bauordnung insbesondere jene Frage, ob eine Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach Erteilung der Baubewilligung aus 2009 vorgenommen wurde und ob jene Änderung auch von Relevanz für den gegenständlichen Fall auch ist:

Hierzu ist festzuhalten, dass es den Ausführungen der Bf entspricht, wonach durch die Änderung der zeitlich relativ unmittelbar nachfolgenden Änderung des Flächenwidmungsplanes, Flächenwidmungsteil Nr. 5, Ordnungsnummer 4, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2010, aber keine Änderung an der Widmungssituation bezüglich des Grundstückes Nr. X, KG X, eingetreten wäre, weil die Widmungssituation grundstücksbezogen unverändert geblieben sei.

Dies hat die belangte Behörde in deren Vorlageschreiben an das Landesverwaltungsgericht vom 27.01.2023 bestätigt, als sie unter: *"Anmerkung zum Flächenwidmungsplan"* ausgeführt hat, (in Bezug auf vorgeworfene Rechtswidrigkeiten im Planerstellungsverfahren des Flächenwidmungsplanes Nr. 5), dass sich *"direkt auf das gegenständliche Grundstück bezogen gegenüber dem Flächenwidmungsplan Nr. 4 keine Änderung ergeben hätte".*

Es war vom Landesverwaltungsgericht daher eine Rechtsfrage, wie nach Erstellung neuer Flächenwidmungspläne, die aber am gegenständlichen Grundstück nichts ändern, die Rechtslage zu sehen ist.

In diesem Sinne ist in Bezug auf die Rechtsprechung ein Ansatz im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.01.2021, Ra 2020/05/0192, zu sehen, wonach nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes diesem Erkenntnis die Rechtsansicht zugrunde liegt, dass im Falle einer nachträglichen Änderung oder eines nach Bauplatzbewilligung bzw. Baubewilligung erstellten Flächenwidmungsplanes oder einer Änderung eines Flächenwidmungsplanes - das Erlöschen einer derartigen Bauplatzbewilligung bei Nichtübereinstimmung mit dem "nachträglichen" Flächenwidmungsplan nur dann eintritt, wenn für den konkreten "Bauplatz", im Falle also das konkrete Grundstück, eine Änderung an der Flächenwidmung eingetreten ist.
Für diese Rechtsansicht spricht die Wortwahl in der Begründung des Erkenntnisses, wonach im Falle einer neuerlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes die den seinerzeitigen Bauplatz ... wieder bewilligungsfähig macht, das Erlöschen gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Bauordnung hinfällig wäre.

Das Landesverwaltungsgericht schließt sich - trotz nach dessen Ansicht nicht eindeutiger Rechtslage - dieser Meinung an, weswegen bei Flächenwidmungsplan-änderungen, die das gegenständliche Grundstück nicht betreffen, ein Fall des § 7 Oö. Bauordnung nicht vorliegt.
Der Bf ist aber entgegenzutreten, wenn sie mit der nicht gegebenen Relevanz des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 wegen „Mängel bezüglich dessen Erlassung“, wie in ihrer Beschwerde unter: "Formelle Rechtswidrigkeit auf Grund fehlender Sachverhaltsfeststellungen und mangelhaftem Ermittlungsverfahren" argumentiert hat.
Dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes deswegen, weil im Rahmen des Fehlerkalküles auch allfällige rechtswidrige Erlassungen bzw. Änderungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes zu einem Erlöschen der Bauplatzbewilligung führen können, sofern die jeweilige Verordnung normativ wirksam wurde und damit nicht absolut nichtig war (vgl. dazu *Nowak*, Die Fehlerhaftigkeit von Gesetzen und Verordnungen [1968], Passin, in *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht, 2019, Kommentar, zu § 7 Abs. 1 Oö. Bauordnung, RZ 6).

Unter weiterer Bezugnahme auf den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 07.10.2022 ist unter wesentlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen der Bf vorweg auszuführen, dass die dort genannten beiden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.10.2022, LVwG-153256/11/RK/MH, und vom 23.08.2018, LVwG-151394/14/RK/AKe, nicht als zutreffende Grundlage für den betreffenden Bescheid herangezogen werden können, weil diese beiden Erkenntnisse zum Einen keine Urkunden darstellen, auf die eine allfällige Löschung der Bauplatzeigenschaft, noch eine Erledigung in Bescheidform, wie nunmehr in Beschwerde gezogen, gestützt werden kann und zum Anderen, was der langjährigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

entspricht, die Begründung von Erkenntnissen weder der Rechtskraft zugänglich ist, noch daraus eine rechtsgestaltende Wirkung abgeleitet werden kann.

Zum weiteren angesprochenen Themenfeld der von der belangten Behörde beantragten Löschung der Bauplatzeigenschaft ist zudem, ohne dass die Eintragung oder Nichteintragung im Grundbuch für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bauplatzeigenschaft konstitutive Bedeutung entwickeln würde, auf den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 26.01.2023, Ob 103/22s, zu verweisen, wonach letztinstanzlich der Antrag auf Löschung der Bauplatzbewilligung auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück abgewiesen wurde und somit am Grundbuchstand keine Änderung eingetreten ist.

Noch einmal wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Ersichtlichmachung im Grundbuch lediglich deklarativer Charakter zukommt und die Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft lediglich dazu dient, die mit einem Grundstück verbundenen rechtlichen Eigenschaften offen zu legen (hierzu OGH 13.04.1999, 4 OB 89/99).

Gleiches gilt sinngemäß im Falle des Erlöschens der Bauplatzeigenschaft gemäß § 8 Abs. 4 Oö. Bauordnung.

Abschließend ist nun festzuhalten, dass es der Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes letztlich nicht gelungen ist, das Vorhandensein der alternativen Zulässigkeitserfordernisse für den begehrten negativen Feststellungsbescheid, nämlich den Umstand, dass dieser für sie ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung wäre oder dieser ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder künftiger Rechtsverfolgung wäre, erfolgreich darzulegen.
Was die allfälligen potentiellen rechtlichen Interessen an deren Feststellungsantrag betrifft, so ist auf die obige umfangreiche Begründung zu verweisen, wonach aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bauplatzbewilligung für die Bf fallbezogen kein rechtlicher Vor- oder Nachteil erwachsen kann.
Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht geäußerte wirtschaftliche Aspekt im Zusammenhang mit einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft bezieht sich aber letztlich ein allfälliges wirtschaftliches Interesse, welches aber eben die Legitimation zur Antragstellung nicht zu begründen vermag. Auch erschiene ein solches Interesse wegen der zwingenden rechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der erforderlichen Flächenwidmung für eine allfällige positive Baubewilligung ohnehin als äußerst abstrakt.

Somit ist abschließend festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht bei vollem Verständnis für die rechtliche Sicht der Bf aber den streng subsidiären Charakter des gegenständlichen (negativen) Feststellungsantrages als dominierend ansieht,

weshalb bereits die Voraussetzungen für eine Antragslegitimation der Bf als nicht vorhanden erachtet werden.

In Abänderung der Entscheidung der belangten Behörde war der gegenständliche Feststellungsantrag daher zurückzuweisen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Fallbezogen bildet eine wesentliche rechtliche Thematik nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes das Verhältnis rechtskräftig gewordener Bewilligungen (hier: Bauplatzbewilligung aus 2009) zu § 7 Abs. 1 u. 2 Oö. BauO, wenn die Bauplatzbewilligung (bereits) historisch rechtswidrig in Grünland erteilt worden ist und die inzwischen erfolgte Neuerlassung eines Flächenwidmungsplanes am gegenständlichen Grundstück keine Änderung herbeigeführt hat und daher das historische rechtliche Gebrechen deswegen gleichsam fortschreibt, weil eine Bauplatzbewilligung bereits ursprünglich gar nicht in Betracht kam, weshalb das Vorliegen einer solchen kein Bewilligungserfordernis für eine Baubewilligung gebildet hat und bildet (§ 3 Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 3 Oö. BauO), noch die Widmungswidrigkeit für nur im Bauland zulässige Bauten beseitigen kann.
Somit scheint für das Landesverwaltungsgericht auch die gelegentlich in der Literatur geäußerte Ansicht, wonach es sich bei der Frage des Vorliegens einer Bauplatzbewilligung um eine (raumordnungsrechtliche) Vorfrage zur Baubewilligung handle und eine Bauplatzbewilligung für bewilligungspflichtige Gebäude, die teilweise im Bauland und teilweise im Grünland errichtet werden, in Betracht käme (was für die Zulässigkeit des gegenständlichen Antrages sprechen würde), insoferne für die Bf nicht gewinnbringend, da auf Grund der gegebenen ganz überwiegenden Grünlandwidmung eine Bauplatzbewilligung eben ausscheiden wird.
Dies im fallrelevanten Zusammenhang der Frage der Zulässigkeit der Beantragung eines negativen Feststellungsbescheides dort, wo die Frage des Vorliegens einer aufrechten Bauplatzbewilligung auch in anderen überblickbaren gesetzlichen Verfahren gar nicht Entscheidungsgegenstand sein kann, weil in der Grünlandwidmung eine Bauplatzbewilligung ausscheidet.
Für das Landesverwaltungsgericht liegt die grundsätzliche Bedeutung der hervorgekommenen Rechtsfragen darin, dass, soweit überblickbar, hiezu das Vorliegen einer erschöpfender Rechtsprechung nicht gesehen wird, weshalb die ordentliche Revision zuzulassen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer